



# **Grund- und Gemeinschaftsschule Lensahn**

**23738 Lensahn**  
Schulstraße 8  
Telefon: (04363) 90 41 9-0  
Fax: (04363) 90 41 9-33

## Ergänzung zum Hygienekonzept **Hygieneplan Corona** Grund- und Gemeinschaftsschule Lensahn

Stand 08/2020 (CL)

Inhalt:

1. Kontaktbeschränkung
2. Persönliche Hygiene
3. Raumhygiene (Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure)
4. Hygiene im Sanitärbereich
5. Infektionsschutz in den Pausen
6. Infektionsschutz im Unterricht
7. Infektionsschutz im Sportunterricht
8. Infektionsschutz im Musikunterricht, Chor und in den Bläserklassen
9. Infektionsschutz im Lehrerzimmer
10. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf
11. Wegeführung
12. Sonstiges

## Vorbemerkung

Die Grund- und Gemeinschaftsschule ist nach § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eine Gemeinschaftseinrichtung und gem. § 36 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen. In der Grund- und Gemeinschaftsschule befinden sich regelmäßig viele Menschen auf engem Raum, wodurch sich unter Umständen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten können. Das IfSG verfolgt den Zweck, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Daher gelten in Schulen besondere Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen. Lehrkräfte sollen darauf hinwirken, dass die Schülerinnen und Schüler die Maßnahmen umsetzen. Hygiene, Infektionsrisiken und die Reflexion des derzeitigen Infektionsgeschehens werden zum Gegenstand des Unterrichts gemacht. Seit März 2020 gehört gem. § 6 Abs.1 Nr. f) die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zu den meldepflichtigen Krankheiten.

Alle Beschäftigten der Schule, der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch- Instituts zu beachten.

### 1. Kontaktbeschränkungen

Um die Infektionsrate durch Covid-19 zu reduzieren, sind weiterhin Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Leben als auch im privaten Umfeld notwendig. Überall wo es möglich ist, solle der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden, wo dies nicht möglich ist, soll eine Mund-Nasenbedeckung getragen werden.

Da dieser Mindestabstand in unserer Schule nur selten eingehalten werden kann, gilt innerhalb des Schulgebäudes eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen Bedeckung. In den Klassenräumen gilt dies nicht, da hier das **Kohortenprinzip** greift. In der Grund- und Gemeinschaftsschule Lensahn bildet jede Jahrgangsstufe der Klassen 1 - 6 eine

Kohorte, die Klassenstufen 7 und 8 und die Klassenstufen 9 und 10 sind jeweils eine Kohorte.

Innerhalb einer Kohorte wird die Verpflichtung zum Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern aufgehoben. Durch die Definition der Kohorten, lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen.

Auch wenn die Abstandsregeln in den Kohorten aufgehoben sind, soll trotzdem der Körperkontakt vermieden werden und auch der direkte Austausch von Tröpfchen, z.B. durch das Trinken aus demselben Gefäß.

Zwischen den Kohorten ist der Mindestabstand von 1,5m einzuhalten. Eine Vermischung der Kohorten ist nicht erlaubt.

Das Tragen einer Mund-Nasen Bedeckung ist, ab der Klassenstufe 6, auch im Unterricht während die Schüler an ihrem Platz sitzen, verpflichtend. Dies gilt zunächst für die ersten 2 Unterrichtswochen, also bis zum 21.8.2020.

## **2. Persönliche Hygiene**

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion etwa beim Sprechen, Husten und Niesen. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist die Übertragung über Hände möglich, die dann mit der Mund-oder Nasenschleimhaut, sowie der Augenbindehaut in Berührung kommen.

Wichtigste Maßnahmen:

- > Abstand halten mindestens 1,5m
- > Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung zuhause bleiben
- > Beobachtung des Gesundheitszustandes der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals, um rechtzeitig Krankheitssymptome zu bemerken
- > Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln

> Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

> Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

> Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

> Wer einen Mund-Nasen-Schutz tragen möchte, soll dennoch den von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung empfohlenen Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen einhalten.

> Basishygiene einschließlich der Händehygiene:

a) Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife (siehe auch [www.infektionsschutz.de/haendewaschen/](http://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/)), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang;

b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (s. auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).

### **3. Raumhygiene**

Das RKI schreibt zu den Übertragungswegen, dass der Hauptübertragungsweg für Corona die Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel ist, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man in Tröpfchen

und Aerosole. Die Tröpfchen sind größer und fallen in der Regel recht schnell zu Boden. Im Gegensatz dazu verteilen sich die Aerosole weiter in der Luft. Diese Partikel sind so klein, dass sie von der Luft getragen werden. Besonders in geschlossenen Räumen, in denen viele Menschen sitzen, verteilen sich die Aerosole weit. Je länger man sich in diesen Räumen aufhält, desto mehr Aerosole nimmt man auf. Deshalb ist eine regelmäßige Lüftung unerlässlich.

### 3.1. Lüftung

- a) Eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung für mehrere Minuten ist mehrmals täglich vorzunehmen, mindestens nach jeder Unterrichtseinheit, so dass ein vollständiger Austausch der Innenraumluft erfolgt.
- b) Hierfür sind die Fenster vollständig zu öffnen. Das Lüften kann durch die Öffnung der Klassenraumtür noch intensiviert werden. Abgeschlossene Fenster dürfen nur unter Aufsicht von der Lehrkraft geöffnet werden.
- c) Die Dauer des Lüftens richtet sich nach der Außentemperatur, je niedriger die Außentemperatur, desto schneller erfolgt der Luftaustausch. (Lüftungsdauer zwischen 5 und 15 Minuten).
- d) Das Lüften über zeitweilig gekippte Fenster ist nicht ausreichend.
- e) Je nach Raumbelastung muss während des Unterrichts eine weitere Stoß- bzw. Querlüftung vorgenommen werden.
- f) Bei heißen Wetterlagen, sollte verstärkt in den kühlen Morgenstunden gelüftet werden. Dadurch lässt sich das Aufheizen der Räume im Tagesverlauf verzögern.
- g) Besteht die Möglichkeit des Unterrichts im Freien, sollte hiervon möglichst oft Gebrauch gemacht werden.
- h) Wenn keine Fensterlüftung möglich ist, ist der Raum für Unterrichtszwecke nicht geeignet.**

### 3.2. Reinigung

Die Räumlichkeiten werden täglich mit Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt besonders für Tische, Türklinken, Handläufe und andere

Kontaktflächen, z.B. für Computertastaturen. Dies schließt ebenso Räumlichkeiten mit ein, die nicht für unterrichtliche Zwecke genutzt werden, z.B. Lehrerzimmer.

In Klassenräumen werden Hinweisschilder der BzGA zum Infektionsschutz ausgehängt, die über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, und Husten- und Niesetikette informieren.

Neben den Klassenräumen können auch Außenflächen genutzt werden, weil der Aufenthalt im Freien aus Infektionsschutzsicht zu bevorzugen ist.

#### **4. Hygiene im Sanitärbereich**

Die Sanitäranlagen werden täglich eingehend gereinigt. Einzelne Toiletten werden den Kohorten zugeordnet. Die Räumlichkeiten werden nur einzeln betreten, der gekennzeichnete Wartebereich vor den Toiletten muss genutzt werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen vorzugsweise während der Unterrichtszeit auf die Toilette gehen, um eine Ansammlung von Schülern in und vor dem Sanitärbereich zu vermeiden. Die Pausenaufsichten beaufsichtigen die Toiletten und den Wartebereich. In allen Sanitärräumen werden ausreichend Seifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt.

Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen werden gut sichtbar in allen sanitären Räumen aufgehängt.

#### **5. Infektionsschutz in den Pausen**

Die beiden Schulhöfe sind durch Absperrband in Bereiche eingeteilt. Jede Jahrgangsstufe bekommt einen Bereich zugeteilt und wird hierher von der Lehrkraft gebracht und zum Unterrichtsbeginn wieder abgeholt. Um Gedränge in den Fluren zu vermeiden, wird das Pausenklingeln bis auf Weiteres ausgeschaltet. Die Lehrkraft beendet den Unterricht und bringt ihre Klasse auf den Schulhof. Nach der Pause werden am Eingang die Hände desinfiziert.

In den kleinen Pausen darf der Klassenraum nicht verlassen werden. Der Toilettengang sollte auf die Unterrichtszeit verschoben werden.

## 6. Infektionsschutz im Unterricht

Der Unterricht findet ausschließlich in den festgelegten Kohorten statt. In den Kohorten ist die Abstandsregel aufgehoben.

Die Schülerinnen und Schüler der Grundschule müssen während des Unterrichts keinen Mundschutz tragen, solange sie an ihrem Platz sitzen. Sobald sie Kontakt zur Lehrkraft aufnehmen, sollte der Mundschutz von den Schülerinnen und Schülern, sowie der Lehrkraft getragen werden. Diese Maßnahme regelt jede Lehrkraft mit ihrer Klasse für sich. Sie ist lediglich eine Empfehlung. Die Lehrerpulte in den Klassenräumen werden mit Plexiglasscheiben ausgestattet. Ab Klassenstufe 6 ist der Mundschutz, zunächst bis zum 21.08.2020, auch während des Unterrichts zu tragen.

Der Unterricht sollte so gestaltet sein, dass Material möglichst personenbezogen genutzt wird. Ein Teilen von Arbeitsmitteln und Lebensmitteln mit Mitschülern ist verboten.

Während der Unterrichtszeit wird so oft wie möglich gelüftet. Spätestens nach jeder Unterrichtsstunde wird eine mehrere Minuten andauernde Stoß- bzw. Querlüftung vorgenommen. (Siehe Punkt 3.1.)

## 7. Infektionsschutz im Sportunterricht

Im Sportunterricht sollte auch innerhalb der Kohorten ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden, da man bei sportlichen Aktivitäten davon ausgehen muss, dass es zu einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen kommt.

**Während des Sportunterrichts wird keine Mund-Nasen Bedeckung getragen.**

Jahrgangsturniere oder Schulturniere entfallen bis auf Weiteres. Unterrichtsorte sind - soweit es die Witterung zulässt – bevorzugt die Außenanlage der Schule.

Sofern die Sporthallen genutzt werden, müssen diese und die Umkleieräume durchgehend gut gelüftet werden (Fenster/Fluchttüren) und dürfen nur von einer Klasse genutzt werden. Da in der Großsporthalle die einzelnen Felder deutlich voneinander getrennt werden können und auch die Umkleieräume voneinander getrennt nutzbar sind, könne hier auch mehrere Klassen zeitgleich unterrichtet werden. Beim Betreten und Verlassen ist darauf zu achten, dass die Abstände eingehalten werden.

Eine Klasse betritt den Hallenbereich erst dann, wenn die vorherige Klasse die Halle und die Umkleieräume vollständig verlassen hat.

Sollte bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen. Dazu müssen in den Waschräumen der Sporthalle Seife und Papierhandtücher bereitgestellt werden.

## **8. Infektionsschutz im Musikunterricht, Chor und in den Bläserklassen**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Ansteckung durch die erhöhte Aerosolproduktion beim Singen geschieht. Daher ist in geschlossenen Räumen auf das Singen im Musikunterricht zu verzichten. Chorproben dürfen nicht stattfinden. Ebenso dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden. Die Proben sind bis auf Weiteres auszusetzen.

## **9. Infektionsschutz im Lehrerzimmer**

Im Lehrerzimmer soll der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, ist eine Mund- Nase Bedeckung zu tragen.

Da die Lehrkräfte in verschiedenen Kohorten unterrichten, ist die Einhaltung der Hygienemaßnahmen dringend geboten.

In der Lehrerküche stellt jeder Mitarbeiter sein eigenes Geschirr in die Geschirrspülmaschine. Es ist darauf zu achten, dass nur Spülprogramme mit entsprechend hoher Temperatur verwendet werden.

Auch im Lehrerzimmer wird regelmäßig nach jeder Pause eine Stoß- bzw. Querlüftung vorgenommen. Zuständig sind dafür jeweils die Kollegen, die eine Freistunde haben.

Die Tastaturen der Computer und Telefone sind nach jedem Gebrauch zu desinfizieren. Vor der Nutzung des Touchscreens (Vertretungsplan) sind die Hände zu desinfizieren. Es wird empfohlen, den Vertretungsplan über die App im eigenen Smartphone einzusehen.

## **10. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf**



Für Lehrkräfte, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, gilt der Erlass vom 28.05.2020. Zur Entbindung von schulischer Präsenz sind eine ärztliche Bescheinigung und eine betriebsmedizinische Begutachtung notwendig.

Für Schülerinnen und Schüler gilt die Handreichung zum Umgang mit vulnerablen Schülerinnen und Schülern im Corona-Regel-Betrieb Schuljahr 2020/21 Handreichung für Schulen. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer ärztlichen Risikoeinschätzung zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf gehören, können auf Antrag von der Schulleitung von der Teilnahme des Präsenzunterrichts in der Schule beurlaubt werden (§15 Schulgesetz). In begründeten Fällen kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen. Angestrebt ist für diese Schülerinnen und Schüler der geschützte Präsenzunterricht.

## **11. Wegeführung**

Es ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler nur innerhalb der Kohorten gleichzeitig über die Flure in die Pause gelangen. Dazu sprechen sich betreffende Lehrkräfte auf den gleichen Fluren ab. In den Gängen herrscht ein Rechtsgehbot, dazu gibt es Markierungen auf dem Fußboden. Vor den Sanitäreinrichtungen gibt es Wartezonen. Der Flur zum Sekretariat und zum Lehrerzimmer ist weiterhin für Schülerinnen und Schüler gesperrt.

## **12. Sonstiges**

Die Pflicht zur namentlichen Meldung an das Gesundheitsamt nach §6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG besteht bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, bei der Erkrankung und dem Tod, die durch eine Infektion mit dem Coronavirus und allen anderen in §6 Abs. 1 Nummer 1,2 und 5 IfSG genannten Erkrankungen hervorgerufen wird. Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen (§33 IfSG) Die Schulleitung ist zur Meldung verpflichtet (§8 Absatz 1 Nr. 7 IfSG), wie auch z.B. im Falle von Masern, Influenza, Windpocken, etc.